

Zuchtbuch-/Registerführung – Ahnentafeln und Wurfeintragung

I. Zuchtbuch / Ahnentafel

1. Der Pinscher-Schnauzer-Klub 1895 e.V. verpflichtet sich, bis zum 1. Juli des Folgejahres zwei Exemplare ihres Zuchtbuches (oder alternativ: eine Datei mit den Zuchtbuchdaten) der VDH-Geschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.
Die Führung des Zuchtbuches obliegt ausschließlich der Zuchtbuchstelle. Das Zuchtbuch wird jährlich erstellt. Züchter, für die ein Wurf im betreffenden Jahr eingetragen wurde, erhalten das jeweilige Zuchtbuch kostenlos. Das Zuchtbuch ist den Mitgliedern des PSK stets zugänglich zu machen.
2. Der PSK ist verpflichtet, auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung zu vermerken, dass diese Eigentum des aus stellenden Vereins ist.
3. Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen, die vom PSK ausgestellt wurden, sind von den anderen Vereinen anzuerkennen.
4. Alle im Geltungsbereich des VDH-/PSK ausgestellten Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind im Ausland nur mit einer „Auslandsanerkennung“ gültig. Diese ist beim VDH unter Einreichung des Originals zu beantragen. Die Gebühren hierfür sind der jeweilig gültigen Preisliste zu entnehmen.
5. Bei Verlust einer Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist diese Ahnentafel/Registrierbescheinigung für ungültig zu erklären und eine Zweitschrift auszustellen, die als solche zu kennzeichnen ist. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.
6. Eigentumswechsel des Hundes müssen auf der Ahnentafel vom Verkäufer unter Angabe von Name und Anschrift des Käufers mit Datum und Unterschrift des Verkäufers bestätigt werden.
7. Die einzelnen Würfe einer Hündin werden unter Angabe des Wurfdatums und der Wurfstärke auf deren Ahnentafel/Registrierbescheinigung eingetragen. Angaben zur Zuchtzulassung/verweigerung und die Ergebnisse zuchtrelevanter medizinischer Untersuchungen werden als Anhang zur Ahnentafel/Registrierbescheinigung eingetragen. Bei der Ausstellung einer Zweitschrift müssen diese Daten ggf. übernommen werden.
8. Der PSK ist verpflichtet, Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen für alle rassereinen Würfe seiner Züchter auszustellen, sofern dem Beauftragten des PSK die Wurf- und Zuchtkontrolle möglich war und der Züchter nicht zuvor eine Zucht- und/oder Eintragungssperre erhalten hat. Dieses gilt auch für Würfe, für die die Zucht Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Deckaktes nicht oder noch nicht erfüllt waren. In solchen Fällen ist ein Hinweis auf den Verstoß bzw. ggf. ein Zuchtverbot auf den Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen zu vermerken.
9. Das Vorliegen von Unregelmäßigkeiten beim Zuchtvorgang berechtigt den PSK nicht, ganze Würfe in das Register einzutragen, wenn diese über drei aufeinander folgende Ahnengenerationen verfügen, die in einem vom VDH/der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind, sondern ist als Vermerk (z. B. „Zuchtverbot“, „nicht nach den Bestimmungen Regeln des PSK gezüchtet“, etc.) auf den Ahnentafeln zu dokumentieren.
10. Nachkommen von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert und mit denen im Ausland gezüchtet wurde, dürfen nicht in das Zuchtbuch/ Register des PSK eingetragen werden.
11. Der PSK ist verpflichtet, die Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen deutlich mit den Emblemen der FCI und des VDH zu kennzeichnen. Die verwendeten Zuchtbuchnummern werden mit

den Buchstaben VDH, einem Jahrgangs- und Rassekürzel vorangestellt.

12. Im Zuchtbuch/ Register müssen alle innerhalb des PSK gefallenen Würfe sowie die Übernahmen und Registrierungen einzelner Hunde aufgeführt werden.
13. Die Namensgebung der Würfe der PSK-Rassen eines Züchters muss in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge vorgenommen werden. (d. h. erster Wurf beginnend mit A, zweiter Wurf mit B, etc.) Werden in einer Zuchtstätte noch Rassen anderer Vereine gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse des anderen Vereins.
14. Zuchtbücher/ Ahnentafeln/ Register müssen mindestens folgende Informationen enthalten (sofern für die Rasse relevant):

Allgemein	Verein und Rasse	
	Varletät	z. B. Haararten, Farben
	Zwingername und Name sowie Anschrift der Züchter	Angabe von National oder International geschützt (VDH oder FCI)
Würfe	Deck- und Wurftag	
	Wurfangaben	Anzahl der geborenen Welpen, Totgeburten, verstorben vor Wurfabnahme
	Geschlecht	Erst Rüden, dann Hündinnen
	„Vorname“ der Welpen	Alle Namen eines Wurfes müssen mit dem gleichen Buchstaben beginnen.
	Zuchtbuchnummer	
	Chip- oder Tätowier-Nummer	
	Farbe	
	Haarart	
	Besonderheiten der Welpen	z. B. Knickrute, Nabelbruch
	Fehler und/oder Zuchtverbote für die Welpen	z. B. Entropium, Ektropium, Fehlfarben, zur Zeit der Wurfabnahme Einhodigkeit
	Namen und Zuchtbuchnummern der anerkannten Vorfahren	Information über Zuchtzulassung, zusätzliche Daten falls vorhanden: Ursprungszuchtbuchnummer, Gesundheitsmerkmale, Leistungsnachweise, Titel, Farben etc.
	Besonderheiten des Wurfes	z. B. Schnittgeburt, Zuchtverbot, „Nicht nach den Bestimmungen des PSK gezüchtet“

15. Bei der Eintragung eines Wurfes können nur die bis zum Zeitpunkt der Eintragung errungenen Titel/Leistungskennzeichen der Ahnen eingetragen werden. Eine spätere Neuaustellung der Ahnentafeln/ Registrierbescheinigungen mit weiteren Titeln/ Leistungskennzeichen ist nicht statthaft. Ein Rechtsanspruch auf Eintragung aller Titel/Arbeitsprüfungen besteht nicht, FCI-Titel müssen eingetragen werden.



16. Übernahmen

In das Zuchtbuch/Register des PSK können nur Hunde mit Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen von Ländern übernommen werden, welche entweder der FCI als Mitgliedsländer angehören, mit dieser durch einen Partnerschaftsvertrag verbunden sind oder von der FCI mittels eines gegenseitigen Abkommens anerkannt werden.

Wird von dem jeweiligen Land ein Exportpedigree herausgegeben, so berechtigt nur dieses zur Übernahme in das Zuchtbuch/Register des PSK.

Die ursprünglichen Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen/Exportpedigrees dürfen grundsätzlich nicht eingezogen und/oder vernichtet bzw. durch deutsche Ahnentafeln ersetzt werden.

Entweder wird der Ursprungs-Zuchtbuchnummer eine Verwaltungsnummer des Vereins hinzugefügt oder eine „Übernahmebescheinigung“ erstellt. Diese darf nicht den Eindruck einer Ersatzahnentafel erwecken, deshalb ist das Wort „Ahnentafel“ nicht zu verwenden.

Die Übernahmebescheinigung muss mit der Ursprungsahnentafel verbunden dem Eigentümer ausgehändigt werden. Der Ursprungsname des Hundes (inkl. Zwingername) darf nicht verändert werden. Erhält der Hund eine Verwaltungsnummer, so ist diese eindeutig als solche zu kennzeichnen z. B. durch Hinzufügen eines „Ü“. Die Originalzuchtbuchnummer ist in allen kynologischen Bereichen mitzuführen.

17. In das Zuchtbuch werden nur Zuchtmaßnahmen eingetragen, die der Wurf- und Zuchtkontrolle des PSK unterliegen. Bestehen bei der Wurfabnahme Zweifel an der Rassereinheit eines Welpen, wird der gesamte Wurf nicht eingetragen, es sei denn, die Vaterschaft des angegebenen Deckrüden ist durch einen DNA-Test eindeutig bewiesen. Die Zuchtbuchstelle ist verpflichtet, vor der Eintragung alle Angaben sorgfältig zu prüfen.

18. Ahnentafeln für Welpen aus Kör-, Leistungs- oder Kör- und Leistungszucht sind auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Körklasse andersfarbig und mit einem hinweisenden Aufdruck besonders gekennzeichnet.

Körzucht

Die Ahnentafeln erhalten den Aufdruck „Körzucht“.

Für Welpen aus Körzucht werden Ahnentafeln wie folgt ausgegeben:

- Roter Ahnentafelaufdruck: Beide Eltern Körklasse I
- Gelber Ahnentafelaufdruck: Beide Eltern Körklasse II oder 1 Elternteil Körklasse II und ein Elternteil Körklasse I

Leistungszucht

Die Ahnentafeln der Welpen aus Leistungszucht erhalten den gelben Aufdruck „Leistungszucht“.

Kör- und Leistungszucht

Welpen aus Kör- und Leistungszucht erhalten in Abhängigkeit von der Körklasse bzw. dem Körschein entsprechend der Regelung zur Körzucht rote bzw. gelbe Ahnentafeln. Die Ahnentafeln erhalten den Aufdruck „Kör- und Leistungszucht“.

19. Änderungen und Ergänzungen auf der Ahnentafel (außer Eintragung des Eigentümers und dessen Anschrift) und die tierärztliche Bestätigung über die HD-Untersuchung sind nur von der Zuchtbuchstelle vorzunehmen.
20. Bei Verlust einer Ahnentafel/Registrierbescheinigung ist eine Veröffentlichung dieser Tatsache mit einer Einspruchsfrist von 4 Wochen im PuS vorzunehmen. Erfolgt kein Einspruch, wird diese Ahnentafel/Registrierbescheinigung für ungültig erklärt und eine Zweitschrift ausgestellt, die als solche gekennzeichnet wird. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen werden für ungültig erklärt und eingezogen. Der PSK kann jederzeit die Vorlage oder – nach dem Tode des Hundes – die Rückgabe der Ahnentafel/Registrierbescheinigung verlangen.

II. Wurfeintragung

1. Wurfeintragung

Die Wurfeintragung erfolgt von der vollendeten 8. Lebenswoche bis zum Ablauf der 12. Lebenswoche. Sie ist vom Züchter zu beantragen.

2. Wurfantrag

Der vorgeschriebene Vordruck für die Wurfmeldung ist der Wurfantrag. Dieser muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt werden.

3. Unterlagen

Der Versand der Unterlagen an die Zuchtbuchstelle erfolgt in zwei Abschnitten. Nach erfolgtem Deckakt werden folgende Unterlagen durch den Züchter innerhalb von 14 Tagen an die Zuchtbuchstelle geschickt:

- Deckmitteilung
- Ahnentafel der Hündin (Kopie)
- Ahnentafel des Deckrüden (Kopie)
- Bewertungsnachweise für Rüde und Hündin (Zuchtzulassung oder Bestandsschutz Unterlagen)
- Nachweis der Zuchterlaubnis im Ausland in beglaubigter Übersetzung (bei ausl. Deckrüden)
- Leistungsurkunde und Körschein (Kopie, falls vorhanden)
- Nachweise über einzutragende Siegertitel (Kopien)
- Gesundheitliche Untersuchungsergebnisse (Kopien)

Verspätete Einreichung wird mit einer Sondergebühr nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

Der Wurfantrag/Zuchtwartbericht ist innerhalb von 14 Tagen nach der Wurfabnahme durch den Zuchtwart unter Beifügung folgender Unterlagen, an die Zuchtbuchstelle zu senden, wobei je ein Durchschlag beim Zuchtwart und beim Züchter bleibt. Der Durchschlag für den LG-Zuchtbeauftragten wird vom Zuchtwart direkt an diesen versandt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit ist der Zuchtwart verantwortlich.

- Wurfantrag / Zuchtwartbericht im Original
- Ahnentafel der Hündin im Original
- Tierärztliches Attest bei Einschläferung von Welpen (mit Diagnose)

Verspätete Einreichung wird mit einer Sondergebühr nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

Die Zuchtbuchstelle prüft die Unterlagen und erstellt die Ahnentafeln an Hand der eingereichten Unterlagen.

- Bleibt eine Hündin leer, muss der vom ZW unterschriebene Wurfantrag zur Erfassung der Zuchtbuchstelle zugeleitet werden. Ein Wurfbuchstabe wird nicht vergeben.
- Werden alle Welpen tot geboren, auch vor Ende der normalen Tragezeit oder versterben vor der Eintragung, muss der vom ZW unterschriebene Wurfantrag eingereicht werden. Der Folgebuchstabe ist zu vergeben und wird auf der Ahnentafel der Hündin eingetragen.

4. Rufname

Die Wahl der Rufnamen trifft der Züchter. Der Rufname muss sich von im selben Zwinger bereits verwendeten Namen deutlich unterscheiden. Ebenso soll er das Geschlecht des Hundes erkennen lassen. Zahlen oder andere Zusätze als Unterscheidungszeichen sind unzulässig.

5. Falschangaben

Stellt sich nach der Wurfeintragung heraus, dass die Eintragung unter falschen Voraussetzungen erfolgte, wird sie gelöscht. Die Ahnentafeln werden für ungültig erklärt. Eine Veröffentlichung hierüber erfolgt im PuS. Maßnahmen gegen den oder die Beteiligten behält sich der Vorstand vor.

6. Eintragungsgebühren

Das Ausstellen von Ahnentafeln, Zweitschriften, Zwingerschutzkarten und Zuchtzulassungsbescheinigungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren der jeweils gültigen Preisliste des PSK sind anzuwenden.

III. Register

1. Eintragung nach Phänotyp-Beurteilung

Mindestanforderungen zur Durchführung einer Beurteilung des phänotypischen Erscheinungsbildes eines Hundes zwecks Registrierung im Register (Livre d'Attend):



1.1 Voraussetzungen:

- Mindestalter des Hundes 15 Monate
- Schriftlicher Antrag des Eigentümers an den Hauptzuchtbeauftragten (Antragstellung durch einen nichtanerkannten Verein für dessen Mitglieder ist nicht zulässig).
- Bestätigung der Identifizierbarkeit des Hundes mittels Mikrochip-Nummer

1.2 Durchführung der Phänotyp-Beurteilung zur Registrierung

- In der Regel anlässlich einer Ausstellung.

Es muss sichergestellt werden, dass (mindestens) ein Spezial-Zuchtrichter des PSK die Beurteilung vornimmt. Bei Hunden, für die eine Zuchtverwendung mit einer Registrierbescheinigung innerhalb des PSK ausgeschlossen ist, darf die nicht FCI- anerkannte Ahnentafel nicht eingezogen werden. Diese erhalten nach erfolgreicher Phänotyp-Beurteilung eine Registrierbescheinigung mit dem Zusatz

- „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“.

1.3 Weitere Voraussetzungen

Wenn eine eventuelle Zuchtverwendung des betreffenden Hundes nach Erfüllung der Bedingungen der jeweiligen Zuchtzulassungsbestimmung nicht ausgeschlossen wird:

- Sofern der zu beurteilende Hund eine von der FCI nicht anerkannte Ahnentafel hat, ist der Eigentümer darauf hinzuweisen, dass diese bei der Beurteilung vorzulegen ist. Sie muss eingezogen werden. Sollte dem PSK bekannt sein oder werden, dass der Eigentümer den zu registrierenden Hund zur Zucht außerhalb des VDH einsetzen will, ist eine Registrierung mit der Möglichkeit zur eventuellen Zucht zu verweigern. Die Möglichkeit, diesen Hund „nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“ zu registrieren (mit entsprechendem Hinweis auf der Registrierbescheinigung), muss dem Hundeeigentümer geboten werden.
- Bei Registrierung von Hunden mit der Möglichkeit einer eventuellen späteren Zuchtverwendung ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung des Eigentümers des betreffenden Hundes unerlässlich.

1.4 Mindestumfang und Inhalt der Beurteilung seitens des(r) Zuchtrichter

1.5 Hinweise für Registrierbescheinigungen

Auf der Vorder-(1.) Seite der Registrierbescheinigung ist folgender Hinweis anzubringen:

- „Registrierbescheinigung“
- „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken.“

Bei eventueller späterer Zuchtverwendungsmöglichkeit entfällt der Zusatz „Diese Registrierbescheinigung berechtigt nicht zur Zucht und dient nur zu Ausstellungs- und Arbeitszwecken“.

Folgender Zusatz muss aus juristischen Gründen (z.B. zur Rückforderung der Registrierbescheinigung im Falle von Verstößen) auf der Registrierbescheinigung erscheinen:

- „Die Registrierbescheinigung gilt als Urkunde im juristischen Sinne. Sie bleibt Eigentum des PSK.“

Auf der Registrierbescheinigung sind folgende Daten zu erfassen: Rufname des Hundes (kein Zwingersname!), Wurfdatum (sofern bekannt), Geschlecht, Farbe, Tätowier- oder Chipnummer, Angaben zum Eigentümer.

Es werden keine Ahnen eingetragen, sondern nur die leerbleibenden Felder mit dem Hinweis: „Nicht nach VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“ versehen.

2. Eintragung von Würfen

Es werden solche Würfe eingetragen, die nicht die geforderten drei aufeinander folgenden in einem FCI-/VDH- anerkannten Zuchtbuch eingetragenen Generationen an Ahnen nachweisen können. Es muss eindeutig erkennbar sein, dass es sich um einen Wurf handelt, der im Register eingetragen wird, z. B. durch Integrieren eines „R“ in die ZB-Nummer der Welpen. Die Abstammungsfelder der nicht anerkannten Vorfahren müssen entwertet werden, so dass keine nachträgliche Eintragung möglich ist, z. B. „Nicht nach PSK-/VDH- und FCI-Regeln gezüchtet“.

IV. Begriffsbestimmungen

1. Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde.

Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln einzutragen. Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen,
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (in diesem Fall z.B. auch zu vermerken als „Nicht zur Zucht zugelassen“ oder „Zuchtzulassung nicht bestanden“).

2. Zuchtbuchsperr

Die Zuchtbuchsperr (oft fälschlich als Zwingersperr, Zuchtverbot, Zuchtsperr etc. bezeichnet), ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden. Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind,
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperr erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperr erworbene Hunde.

Eingeschlossen sind insbesondere auch:

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
- Deckakte der Rüden,
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperr begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag) dürfen zu Ende geführt werden.